

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 den Antrag der Fraktion der CDU vom 8. Juni 2015 „Parlamentarische Kontrolle in Deputationen verbessern“ (Drs. 19/1) beraten. Mit dem Antrag wird eine Änderung des Gesetzes über die Deputationen dahingehend angestrebt, dass der Vorsitz in den Deputationen durch Abgeordnete und nicht mehr durch ein Mitglied des Senats ausgeübt wird. Damit sollen die parlamentarische Kontrolle durch die Deputationen verbessert und mehr Transparenz bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Deputationen erreicht werden. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen unterbrochen und den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.

Außerdem hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 den Antrag der CDU-Fraktion „Verlagerung der Deputationsassistenten von den Ressorts zur Bürgerschaftskanzlei“ (Drs. 19/2) zur Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss überwiesen. Ziel dieses Antrags ist, den Einfluss der Exekutive auf die Vor- und Nachbereitung der Deputationssitzungen zu verringern.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss führte seine Beratung der beiden Anträge in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 durch. Die SPD-Fraktion brachte einen Änderungsantrag in die Beratung ein, den die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit E-Mail vom 14. Juli 2015 ergänzte.

Der so ergänzte Antrag sieht folgende Änderung des Gesetzes über die Deputationen vor:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für den Verwaltungszweig der Deputation zuständige Senatsmitglied kann der Deputation jederzeit Vorlagen zuleiten und zur Beschlussfassung vorlegen.“

2. § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Den Vorsitz der Deputation hat die oder der nach Absatz 1 gewählte Sprecherin oder Sprecher. Bei Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers leitet die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die Sitzung. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Deputation ein. Die Deputation ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder des für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglieds einzuberufen. Mit der Einladung schlägt die Sprecherin oder der Sprecher die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustim-

mung der Deputation vor. Die Sprecherin oder der Sprecher hat diejenigen Vorlagen auf den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen und zur Beschlussfassung vorzulegen, die vom zuständigen Senatsmitglied gemäß § 5 Absatz 2 zugeleitet werden.“

3. § 6 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Sitzung wird bei dem Verwaltungszweig eine Geschäftsstelle ausgewiesen. Die für den Verwaltungszweig zuständigen Mitglieder des Senats stellen sicher, dass die Sprecherin oder der Sprecher ihre oder seine Vorsitzfunktion ausüben können.“

4. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Soweit für die Einbringung, Verteilung oder Vorlage von Dokumenten Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die jeweilige in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorgesehene Verbreitungsform.“

5. Der vormalige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zur Begründung der Änderungsanträge wurde vorgetragen, die nach dem CDU-Antrag vorgesehene Verlagerung des Personals von den senatorischen Dienststellen auf die Bürgerschaftskanzlei lasse sich nicht kurzfristig umsetzen. Deshalb sollten in den senatorischen Dienststellen zunächst Deputationsgeschäftsstellen ausgewiesen werden, die der oder dem Vorsitzenden der Deputation zuarbeiteten. Die für den Verwaltungszweig zuständigen Mitglieder des Senats müssten sicherstellen, dass die Sprecherin oder der Sprecher die Vorsitzfunktion ausüben könne. Zu gegebener Zeit könne man zu einer Verlagerung von Personalkapazitäten auf die Bürgerschaftskanzlei kommen. Da es nach dem überwiesenen Antrag schwierig erscheine, dass unabweisbare Vorlagen der Verwaltung auch beschlossen werden, sei die nach dem CDU-Antrag vorgesehene Änderung des Deputationsgesetzes nicht ausreichend. Mit der vorgeschlagenen Formulierung solle ein geordneter Verwaltungsgang sichergestellt werden.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses haben sich einstimmig den Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen angeschlossen. Sie schlagen der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig vor, das Gesetz über die Deputationen entsprechend zu ändern. Damit haben sich die Anträge der CDU-Fraktion „Parlamentarische Kontrolle in Deputationen verbessern“ (Drs. 19/1) und „Verlagerung der Deputationsassistenten von den Ressorts zur Bürgerschaftskanzlei“ (Drs. 19/2) erledigt.

Darüber hinaus schlägt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig vor, § 7 des Gesetzes über die Deputationen zu ergänzen und vorzusehen, dass die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Deputationen, die der Bürgerschaft nicht angehören, dann nicht gezahlt wird, wenn diese für den gleichen Zeitraum einen Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung haben. Damit wird eine Besserstellung derjenigen Abgeordneten, die nur Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) sind, und gleichzeitig als nicht der Stadtbürgerschaft angehörende Mitglieder in städtische Deputationen gewählt wurden, vermieden. Diese Regelung greift die frühere Rechtslage wieder auf.

Der in der Anlage beigefügte Gesetzentwurf berücksichtigt die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung.

II. Antrag

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das nachstehende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen in erster und zweiter Lesung zu beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383 – 1100-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das für den Verwaltungszweig der Deputation zuständige Senatsmitglied kann der Deputation jederzeit Vorlagen zuleiten und zur Beschlussfassung vorlegen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Den Vorsitz der Deputation hat die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 1. Bei Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers leitet die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die Sitzung. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Deputation ein. Die Deputation ist auf Verlangen eines Viertels der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder oder des für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglieds einzuberufen. Mit der Einladung schlägt die Sprecherin oder der Sprecher die Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil der Deputation zur Beschlussfassung vor. Die Sprecherin oder der Sprecher hat diejenigen Vorlagen auf den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen und zur Beschlussfassung vorzulegen, die vom zuständigen Senatsmitglied gemäß § 5 Absatz 2 zugeleitet werden.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Sitzung wird bei dem Verwaltungszweig eine Geschäftsstelle ausgewiesen. Das für den Verwaltungszweig zuständige Mitglied des Senats stellt sicher, dass die Sprecherin oder der Sprecher ihre oder seine Vorsitzfunktion ausüben kann.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Soweit für die Einbringung, Verteilung oder Vorlage von Dokumenten Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die jeweilige in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorgesehene Verbreitungsform.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
3. Dem § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf Entschädigung nach § 5 des Bremischen Abgeordnetengesetzes besteht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Christian Weber
(Präsident)